



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. November 2018

42. Jahrgang / Nr. 41

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

194. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, Außenbereichssatzung Hymendorf - Erste Änderung, Ortschaft Hymendorf, vom 10. September 2018
195. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, Innenbereichssatzung Krempel - Zweite Änderung, Ortschaft Krempel, vom 10. September 2018
196. Berichtigung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Oktober 2018
197. Zehnte Änderungssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenent-

schädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdorf vom 25. Oktober 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

198. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck** vom 17. Oktober 2018
199. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck** vom 17. Oktober 2018
200. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Uthlede** vom 18. Oktober 2018
201. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Wulsbüttel** vom 18. Oktober 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

194.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, Außenbereichssatzung Hymendorf - Erste Änderung, Ortschaft Hymendorf, vom 10. September 2018

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland die Außenbereichssatzung Hymendorf - Erste Änderung, Ortschaft Hymendorf beschlossen.

Geestland, den 10. September 2018

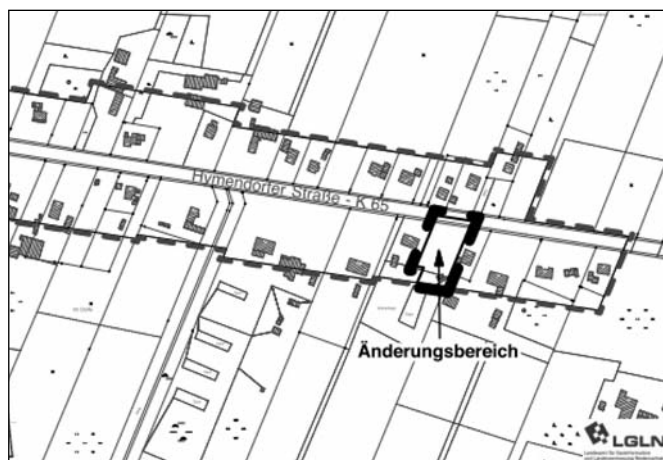
(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch hervorgehobene gestrichelte Umrandung und Pfeil gekennzeichnet.

Die Erste Änderung der Außenbereichssatzung Hymendorf und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Hymendorf - Erste Änderung, Ortschaft Hymendorf, in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 01. November 2018

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

195.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, Innenbereichssatzung Krempel - Zweite Änderung, Ortschaft Krempel, vom 10. September 2018

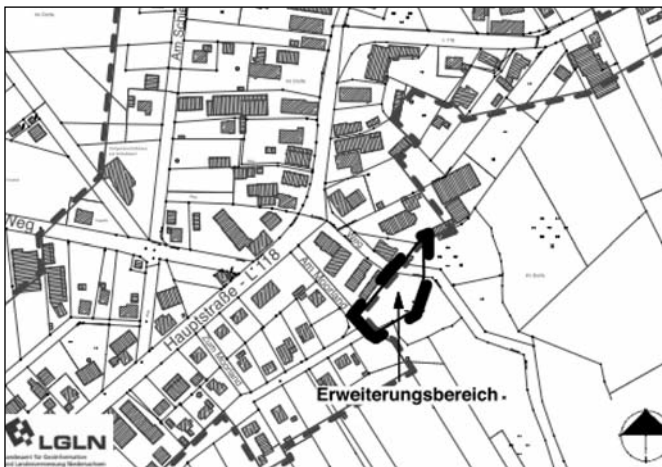
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland die Innenbereichssatzung Krempel - Zweite Änderung, Ortschaft Krempel, als Erweiterung der Innenbereichssatzung beschlossen.

Geestland, den 10. September 2018

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

Der Erweiterungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch hervorgehobene gestrichelte Umrandung und Pfeil gekennzeichnet.



Die Innenbereichssatzung Krempel – Zweite Änderung, und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Krempel – Zweite Änderung, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 01. November 2018

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger**

196.

BERICHTIGUNG der Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

(3) Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet wird.

(5) Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes bei Kindern, die nach der Sommerpause die Betreuungsart wechseln oder gänzlich aus der Betreuung ausscheiden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(7) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen) und ist jeweils zum 01. Werktag des laufenden Monats fällig.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für

Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

(4) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zins-einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

§ 6

Gebührenfestsetzung

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform erhoben.

(2) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach der Gebührenstaffel. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	125 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	100 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 1 - für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.

Gebührenstaffel

**für das Kindertagesstättenjahr 2018/2019 (01. August 2018 - 31. Juli 2019)
zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
vom 01. August 2018**

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel (monatliche Gebühr)				
Die kleinen Zwerge, Rappelkiste, Rasselbande, Räuberhöhle, Waldbutjer Betreuung von 08.00 bis 12.30 Uhr	86,50 €	95,50 €	110,25 €	123,75 €	135,00 €
Deichbutjer, Löwenzahn, Pustebblume Betreuung von 07.30 bis 12.30 Uhr	96,25 €	106,25 €	122,50 €	137,50 €	150,00 €
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07.00 - 07.30/07.30 - 08.00 Uhr sowie 12.30 - 13.00 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	14,00 €	15,00 €
Die kleinen Zwerge, Löwenzahn, Pustebblume, Rappelkiste, Rasselbande, Räuberhöhle Betreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr	19,25 €	21,25 €	24,50 €	27,50 €	30,00 €
Waldbutjer Betreuung von 13.00 bis 15.00 Uhr	38,50 €	42,50 €	49,00 €	55,00 €	60,00 €
Rasselbande Betreuung von 13.00 bis 16.30 Uhr	67,50 €	74,50 €	85,75 €	96,25 €	105,00 €
Löwenzahn u. Pustebblume Betreuung von 13.00 bis 17.00 Uhr	77,00 €	85,00 €	98,00 €	110,00 €	120,00 €
ab der 8. Stunde Betreuungszeit (je halbe Stunde)	12,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung				
1 Erwachsener / 1 Kind	15.432,00 €	16.975,20 €	18.518,40 €	20.061,60 €	20.061,61 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.704,00 €	21.674,40 €	23.644,80 €	25.615,20 €	25.615,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	24.012,00 €	26.413,20 €	28.814,40 €	31.215,60 €	31.215,61 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	28.320,00 €	31.152,00 €	33.984,00 €	36.816,00 €	36.816,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	22.536,00 €	24.789,60 €	27.043,20 €	29.296,80 €	29.296,81 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	26.844,00 €	29.528,40 €	32.212,80 €	34.897,20 €	34.897,21 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	31.152,00 €	34.267,20 €	37.382,40 €	40.497,60 €	40.497,61 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	35.412,00 €	38.953,20 €	42.494,40 €	46.035,60 €	46.035,61 €
pro weitere Person	4.260,00 €	4.686,00 €	5.112,00 €	5.538,00 €	5.538,01 €

Gebührenstaffel
für das Krippen- und Hortjahr 2018/2019 (01. August 2018 - 31. Juli 2019)
zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
vom 01. August 2018

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel (monatliche Gebühr)				
Krippen Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) und Waldbutjer (OT Wulsbüttel) Betreuungszeit 08.00 bis 12.30 Uhr	98,50 €	110,00 €	128,50 €	145,00 €	158,50 €
Krippen Löwenzahn und Pusteblume (Hagen) sowie Krippe Deichbutjer (OT Wersabe) Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	109,50 €	122,00 €	143,00 €	161,00 €	176,00 €
Krippe Löwenzahn (Hagen) und Deichbutjer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	21,75 €	24,25 €	28,75 €	32,25 €	35,25 €
Krippen Waldbutjer (OT Wulsbüttel), Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Krippe Pusteblume (Hagen) Betreuungszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr	43,50 €	48,50 €	57,50 €	64,50 €	70,50 €
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07.00 - 07.30 / 07.30 - 08.00 Uhr oder 12.30 - 13.00 Uhr	11,00 €	12,00 €	14,00 €	16,00 €	18,00 €
Hort Bramstedt Schulschluss bis 16.30 Uhr (vorher 16.00 Uhr)	107,00 €	120,00 €	140,00 €	157,50 €	172,50 €
Hort Hagen Schulschluss bis 15.00 Uhr	72,00 €	80,50 €	94,25 €	106,00 €	116,25 €
Hort Hagen Schulschluss bis 17.00 Uhr	116,00 €	129,50 €	151,50 €	170,50 €	186,50 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung				
1 Erwachsener / 1 Kind	15.432,00 €	16.975,20 €	18.518,40 €	20.061,60 €	20.061,61 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.704,00 €	21.674,40 €	23.644,80 €	25.615,20 €	25.615,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	24.012,00 €	26.413,20 €	28.814,40 €	31.215,60 €	31.215,61 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	28.320,00 €	31.152,00 €	33.984,00 €	36.816,00 €	36.816,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	22.536,00 €	24.789,60 €	27.043,20 €	29.296,80 €	29.296,81 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	26.844,00 €	29.528,40 €	32.212,80 €	34.897,20 €	34.897,21 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	31.152,00 €	34.267,20 €	37.382,40 €	40.497,60 €	40.497,61 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	35.412,00 €	38.953,20 €	42.494,40 €	46.035,60 €	46.035,61 €
pro weitere Person	4.260,00 €	4.686,00 €	5.112,00 €	5.538,00 €	5.538,01 €

(3) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres, erstmals zum 01. August 2020. Die Anhebung der Gebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

(4) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7
Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder der Altersstufen Kinderkrippe und Hort eines Gebührenpflichtigen zeitgleich eine der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen, ermäßigt sich die Gebühr um 40 % für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, bleiben bei Festsetzung der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

(3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

(4) Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die ihren ersten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 25. April 2016 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, 18. Oktober 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

197.

ZEHNTE ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdorf vom 25. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 25. Oktober 2018 folgende Zehnte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1, Satz 1 „Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren“ erhält folgende Fassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,00 Euro.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 „Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten“ wird wie folgt geändert:

Eine stellvertretende Bürgermeisterin/ein stellvertretender Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung pauschal monatlich 130 € zusätzlich.

§ 5 Absätze 2 und 3 „Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für die/den Ortsbürgermeister/in, den/die Ortsvorsteher/in, seine/n Vertreter/in und die weiteren Mitglieder des Ortsrates“ erhalten folgende Fassung:

(2) Neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 1 erhalten die Ortsbürgermeister/in/Ortsvorsteher/in folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

<u>Ortschaft</u>	
Bramel	140,00 €
Geestenseth	166,00 €
Laven	110,00 €
Schiffdorf	305,00 €
Sellstedt	215,00 €
Spaden	380,00 €
Wehdel	230,00 €
Wehden	135,00 €

(3) Der/die Erste und Zweite Stellvertreter/in des/der Ortsbürgermeisters/in, Ortsvorsteher/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

<u>Ortschaft</u>	
Bramel	16,00 €
Geestenseth	18,00 €
Laven	12,00 €
Schiffdorf	34,00 €
Sellstedt	24,00 €
Spaden	42,00 €
Wehdel	26,00 €
Wehden	15,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Schiffdorf, den 25. Oktober 2018

(L.S.)

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

198.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck vom 17. Oktober 2018

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck am 28. Mai 2018 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 06. November 1998, in der Fassung vom 23. Februar 2006, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 10 Abs. 3 S. 6 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(3) Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten (mit Plakette)
- Urnenwahlgrabstätten (mit Platte)
- Sarg-Grabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld (mit Plakette)“

3. § 15a entfällt.

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, eine Grabstelle vollständig mit Grabplatte oder mit Kieselsteinen abzudecken.

Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) ist nicht gestattet. Bänke, Stühle usw. dürfen nicht aufgestellt werden, ausgenommen Ruhebänke durch den Kirchenvorstand.

Bäume und Büsche auf Grabstellen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 23. Februar 2006 außer Kraft.

Basbeck, den 25. September 2018

Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck
Der Kirchenvorstand
S. Link-Köhler Lunden
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 17. Oktober 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand
Meyer-Möllmann (L.S.) Bruns
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

199.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck vom 17. Oktober 2018

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck am 28. Mai 2018 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Februar 1992, in der Fassung vom 18. April 2012, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 6 I, III und IV erhalten folgende Fassungen:

„§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Urnenwahlgrabstätte mit Platte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - 105,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren: 360,00 €
Anteilige Kosten für die Pflege eines Urnenfeldes 105,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - 55,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren: 180,00 €
Anteilige Kosten für die Pflege eines Urnenfeldes 52,50 €
2. Urnenreihengrabstätten mit Plakette
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - 155,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren 360,00 €
Anteilige Kosten für die Pflege eines Urnenfeldes 105,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - 105,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühren 180,00 €
Anteilige Kosten für die Pflege eines Urnenfeldes 52,50 €
3. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 105,00
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 3,00
4. Grabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld:
 - a) Gebühr für eine Sarggrabstelle für 30 Jahre - je Grabstelle- 1080,00
inkl. Pflege und Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle -

- b) Gebühr für eine Urnengrabstelle für 30 Jahre - je Grabstelle- 980,00 €
inkl. Pflege und Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld- unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle -

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) bei einer Beisetzung in einer einsteiligen Wahlgrabstätte bzw. einsteiligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) 1)
 - b) bei einer Beisetzung in einer einsteiligen Wahlgrabstätte bzw. mehrsteiligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

III. Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden folgende Gebühren erhoben:

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
2. für eine Urnenbestattung 75,00
3. Notwendige Vorarbeiten für den Grabaushub werden zusätzlich mit dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
4. Bei Beisetzungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird folgender Zuschlag erhoben:
 - a) 50 v.H. für Erdbestattungen gemäß Pkt. III Nr. 1
 - b) 100 v.H. für Urnenbestattungen gemäß Pkt. III Nr. 2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr - je Grabstelle - 12,00 €
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben, sofern sie nicht bereits mit der Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr des jeweiligen Nutzungsrechtes abgegolten wurde.“

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18. April 2012 außer Kraft.

Basbeck, den 25. September 2018

Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck
Der Kirchenvorstand
S. Link-Köhler Lunden
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 17. Oktober 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand
Meyer-Möllmann (L.S.) Bruns
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

200.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Uthlede vom 18. Oktober 2018

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Uthlede hat der Kirchenvorstand am 30. August 2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre einschließlich
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 575,00 €
2. Pflegeleichtes Wahlgrab (Rasengrab):
Für 30 Jahre einschließlich
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 1.800,00
3. Urnengrab im Rasenfeld: (ohne Einfassung)
Für 30 Jahre einschließlich
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 575,00 €
4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
Eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 und 2 zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Abräumen der Kränze - je Bestattungsfall - 20,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Grünflächen und Wege, Wasser und Baumpflege

Für die vor dem 17. Juli 2014 vergebenen Nutzungsrechte und Verlängerungen (Danach ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. in der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes enthalten)

- Je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 12,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Kirche

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg 40,00 €

Artikel II Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 01. Januar 2019 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Uthlede, den 30. August 2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel Der Kirchenvorstand

Werde Rösler
Vorsitzender/in (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 18. Oktober 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

Kochsiek Casper
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

201.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Wulsbüttel vom 18. Oktober 2018

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Wulsbüttel hat der Kirchenvorstand am 30. August 2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr
- je Grabstelle - : 575,00 €
2. Urnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr: 575,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr
- je Grabstelle - : 575,00 €
4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
Eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 und 2 zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Grünflächen und Wege, Wasser und Baumpflege

Für die vor dem 17. Juli 2014 vergebenen Nutzungsrechte und Verlängerungen (Danach ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. in der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes enthalten)

- je Grabstelle und Jahr: 12,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 30,00 €“

**Artikel II
Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Uthlede, den 30. August 2018

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel
Der Kirchenvorstand**

Werde		Rösler
Vorsitzender/in	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 18. Oktober 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Kochsiek		Casper
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher